

Übersicht über die Zuständigkeiten im Bereich Chemie

Das folgende Dokument stellt eine Zusammenfassung der Zuständigkeiten von

1. [Schulleitern](#)¹,
2. [Sammlungsleitern](#) sowie
3. [Fachlehrkräften](#)

dar, wie sie von der Kultusministerkonferenz (KMK) in der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ (RiSU) empfohlen werden.

Für jede Personengruppe findet sich im Folgenden eine Übersicht, die jeweils eine DIN-A4-Seite umfasst. Die in der Übersicht angegebenen Seitenzahlen wurden mit den entsprechenden Seiten der RiSU verlinkt².

Die RiSU wurde in Bayern per KMBek zum 01. August 2013 als verbindliche Vorschrift in Kraft gesetzt ([KWMBI Nr. 15](#)).

Wir hoffen, dass diese Übersicht für Sie eine Hilfe darstellt und wünschen Ihnen viel Freude beim sicheren Experimentieren!

Ihre Sicherheitsmultiplikatoren

¹ Wegen der leichteren Lesbarkeit umfassen Bezeichnungen von Personengruppen in der Regel weibliche und männliche Personen. So steht beispielsweise "Schulleiter" selbstverständlich für "Schulleiterinnen und Schulleiter" und "Sammlungsleiter" für "Sammlungsleiterinnen und Sammlungsleiter".

² Das Öffnen der korrekten pdf-Seite ist browserabhängig.

1. Schulleiter

Der Schulleiter trägt die **Verantwortung für den inneren Schulbereich** (Chemie-relevante Tätigkeiten: s. Tabelle unten).

Für Schulleiter besteht die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben, die sich aus dieser Verantwortung ergeben, auf Lehrkräfte **schriftlich zu übertragen**, die in dem zu übertragenden Bereich fachkundig sind und eigenverantwortlich tätig werden. Die Aufgabenübertragung **entbindet Schulleiter jedoch nicht von ihrer Aufsichts- und Organisationsverantwortung**, die [nach Landesrecht](#) geregelt sind. (Formblätter zur Übertragung von Schulleiteraufgaben auf Fachbetreuung, Sammlungsleitung, Fachlehrkräfte: siehe RiSU Seite 193, [Muster A](#)).

Entsprechend den [Zuständigkeitsregeln im Schulwesen](#) tragen die **Sachaufwandsträger (Sachkostenträger) Verantwortung für Bau und Ausstattung der Schulen sowie Ver- und Entsorgung mit bzw. von Verbrauchsmaterialien.**

Tätigkeiten	RiSU-Seiten
Erstellung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen (nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ und § 6 Gefahrstoffverordnung)	S. 14 , 19-21 , 140-146
Erstellung von Betriebsanweisungen	S. 14 , 38 , 118-125
Festlegung und Durchführung von Schutz- und Hygienemaßnahmen	S. 14 , 38
Sicherheitsunterweisungen und –belehrungen für Schüler, Lehrer, Hausmeister, Reinigungspersonal usw.	S. 38 , 39
Führung eines Gefahrstoffverzeichnis inkl. jährlicher Überprüfung	S. 15 , 21
Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern u.a.	S. 19 , 20
Beaufsichtigung nicht fachkundiger Personen	S. 34
Sicherstellung der Einhaltung aller Regelungen der Gefahrstoffverordnung	S. 19
Eintreten für die sichere Einrichtung der Fach- und Fachnebenräume gegenüber dem Sachkostenträger	S. 12 , 114-116

2. Sammlungsleiter

Der Sammlungsleiter übernimmt die Umsetzung von Schulleiteraufgaben nach **schriftlicher Übertragung**.

Der Sammlungsleiter ist außerdem zuständig für:

Tätigkeiten	RiSU-Seiten
Bereitstellung aller sicherheitsrelevanten Informationen	S. 15 , 19 , 20
Durchführung und Überwachung regelmäßiger Prüfungen	S. 69 , 235f.
Überprüfung der Räumlichkeiten (Zuständigkeit: Sachkostenträger)	S. 114-116
Ersatzstoffprüfung	S. 21-22 , 25
Beschaffung, Kennzeichnung, Lagerung und Entsorgung von Chemikalien (Für die Entsorgung ist der Sachkostenträger zuständig)	S. 14 , 21 , 33-37 , 46-48 , 84 , 170 , 185f.
Beschaffung von Schutzausrüstung (Zuständigkeit: Sachkostenträger)	S. 16 , 33 , 109 , 110
Beschaffung sonstiger Materialien und Geräte (Zuständigkeit: Sachkostenträger)	S. 48 , 49
Bereitstellung von Bedienungsanleitungen, Checklisten	S. 15

3. Fachlehrkräfte

Die Fachlehrkraft übernimmt im **Rahmen ihres Unterrichts die Verantwortung** für die Umsetzung der sicherheitsrelevanten Bestimmungen.

Die Anforderungen und Hinweise für die Tätigkeit mit Geräten und Gefahrstoffen, die Durchführung von Versuchen usw. richten sich an die unterrichtende Lehrkraft. Sie ist verpflichtet die **Sicherheitsbestimmungen einzuhalten** und die Hinweise auf Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Geräten und Gefahrstoffen zu beachten.

Neben der Gewährleistung von Sicherheit ist die **Sicherheitserziehung der Schülerinnen und Schüler** eine wichtige Aufgabe. Die Lehrkraft hat die fachlichen Voraussetzungen für einen sachgerechten Umgang mit Geräten und Stoffen zu vermitteln und die Schüler bei jeder Gelegenheit zu einem sicherheitsgerechten Verhalten anzuhalten.

Tätigkeiten	RiSU-Seiten
Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen	S. 12
Sicherheitserziehung und halbjährliche Unterweisung der Schüler	S. 12 , 38
Information der Schüler über Not-Aus- und Hauptschalter, Lösch-einrichtungen, Augennotduschen und Fluchtwege	S. 16
Ständiges Anhalten der Schüler zu sicherheitsgerechtem Verhalten	S. 12 , 16
Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für den eigenen Unterricht unter Berücksichtigung des Reifegrades und Kenntnisstandes der Schüler vor Aufnahme der Tätigkeit (Dokumentation!)	S. 14 , 15 , 20 , 140–146
Pflicht zur Ersatzstoffprüfung inkl. Dokumentation	S. 21
Durchführung von Versuchen und Schülerübungen nur soweit sicheres Arbeiten möglich ist	S. 22
Durchführung von Schutz-, Hygiene- und ggf. Erste-Hilfe-Maßnahmen	S. 22–24 , 37 , 126–130
Erkennung und Meldung von Defekten , Kennzeichnung defekter Geräte	S. 15
Beaufsichtigung der Schüler	S. 16
Beachtung von Tätigkeitsbeschränkungen	S. 28 , 29
Beachtung besonderer Regelungen für gebärfähige Frauen	S. 30f.
Vermeidung der Gefährdung Dritter im Unterrichts- und Sammlungsbereich	S. 39